

1981

Ausgegeben zu Bonn am 20. Mai 1981

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 81	Erste Verordnung zur Anpassung der Anlage zu § 4 Abs. 1 a der Bundes-Tierärzteordnung ... 7830-1	421
8. 5. 81	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen 7141-5-1, 751-1-1, 7141-6-8-2	422
13. 5. 81	Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften 9240-1-2, 9234-2, 9240-2-5, 9290-7	428
15. 5. 81	Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbAwV) neu: 811-1-9	431
11. 5. 81	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn 931-1-1	437
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	438
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	439

Erste Verordnung zur Anpassung der Anlage zu § 4 Abs. 1 a der Bundes-Tierärzteordnung

Vom 8. Mai 1981

Auf Grund des durch Gesetz vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 257) eingefügten § 4 Abs. 1 a Satz 2 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1977 (BGBl. I S. 1601) wird verordnet:

Artikel 1

In der Anlage (zu § 4 Abs. 1 a) der Bundes-Tierärzteordnung wird nach dem Wortlaut des Buchstaben h der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

„i) Griechenland

Δίπλωμα Κτηνιατρικής Σχολής του Πανεπιστημίου
Θεσσαλονίκης

(Diplom der tierärztlichen Fakultät der Universität
Saloniki).“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Dritte Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen
Vom 8. Mai 1981

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 720), auf Grund des § 8 Abs. 5 Nr. 1 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) und auf Grund der §§ 10 bis 12 und 54 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) wird von der Bundesregierung und auf Grund der §§ 10, 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates sowie auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 981), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2537), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Werden Größen nicht nur in der gesetzlichen Einheit, sondern zusätzlich in einer anderen Einheit angegeben, muß die Angabe in der gesetzlichen Einheit hervorgehoben sein.

(3) In Datenverarbeitungsanlagen mit beschränktem Zeichenvorrat dürfen die Einheitenamen nach der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt werden.“

2. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „(Einheitenzeichen: l)“ durch die Worte „(Einheitenzeichen: l oder L)“ ersetzt.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) 1. Die abgeleitete SI-Einheit der Äquivalentdosis im Sinne eines für Strahlenschutz Zwecke verwendeten Produktes aus der Energiedosis und einem Bewertungsfaktor der Dimension 1 ist das Sievert (Einheitenzeichen: Sv).

2. 1 Sievert ist gleich der Äquivalentdosis, die sich als Produkt aus der Energiedosis 1 Gray und dem Bewertungsfaktor 1 ergibt.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „anderen“ gestrichen.

4. In § 42 Abs. 3 werden die Worte „Watt durch Kilogramm (Einheitenzeichen: W/kg)“ durch die Worte

„Sievert durch Sekunde (Einheitenzeichen: Sv/s)“ ersetzt.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nummern 6 und 7 gestrichen, die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 6 und 7.

- b) In Absatz 3 werden nach Nummer 3 folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. für die dynamische Viskosität

- a) das Poise (Einheitenzeichen: P) als besonderer Name für die Dezipascalsekunde (Einheitenzeichen: dPa · s),

- b) 1 Poise ist gleich $\frac{1}{10}$ Pa · s;

5. für die kinematische Viskosität

- a) das Stokes (Einheitenzeichen: St) als besonderer Name für das Quadratzentimeter durch Sekunde (Einheitenzeichen: cm²/s),

- b) 1 Stokes ist gleich $\frac{1}{10\,000}$ m²s.“

6. In § 52 Abs. 3 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

7. § 54 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

In der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 I S. 184, 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509), werden die abgeleitete SI-Einheit der Äquivalentdosis „Joule durch Kilogramm“ (Einheitenzeichen: J/kg) und ihre dezimalen Teile jeweils durch die abgeleitete SI-Einheit „Sievert“ (Einheitenzeichen: Sv) und ihre dezimalen Teile ersetzt.

Artikel 3

§ 1 der Zweiten Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2161), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2347), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Ab 1. Januar 1977 müssen die nachstehenden Strahlenschutzdosimeter für Röntgen- und Gammastrahlen, deren Energie-Nenngebrauchsbereich ganz

oder teilweise in den Photonenenergiebereich von 0,005 bis 3 Megaelektronvolt fällt, in diesem Bereich geeicht sein, wenn sie für Strahlenschutzmessungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften verwendet werden:

1. Ortsdosimeter mit Ausnahme ortsfester Strahlenschutz-Meßsysteme zur Bestimmung der Ortsdosisleistung zwischen 10^{-7} Sievert durch Stunde und 10 Sievert durch Stunde.
2. Ortsdosimeter mit Ausnahme ortsfester Strahlenschutz-Meßsysteme zur Bestimmung der Ortsdosis zwischen 10^{-7} Sievert und 10 Sievert,
3. Personendosimeter zur Bestimmung der Personendosis zwischen 10^{-5} Sievert und 10 Sievert.

(2) Ab 1. Januar 1983 müssen ortsfeste Strahlenschutz-Meßsysteme, deren Energie-Nenngebrauchsbereich ganz oder teilweise in den Photonenenergiebereich von 0,005 bis 3 Megaelektronvolt fällt und die zur kontinuierlichen Bestimmung der Ortsdosisleistung

oder zur Bestimmung der Ortsdosis von Photonenstrahlung dienen, in diesem Energiebereich geeicht sein, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Bestimmung der Ortsdosisleistung zwischen 10^{-7} Sievert durch Stunde und 10^2 Sievert durch Stunde oder zur Bestimmung der Ortsdosis zwischen 10^{-7} Sievert und 10 Sievert verwendet werden.“

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen, § 42 des Eichgesetzes und § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 5 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister des Innern
Baum

	Informationsverarbeitung Darstellung von Einheitennamen in Systemen mit beschränktem Schriftzeichenvorrat	DIN 66 030
--	--	-----------------------------

Information processing; Representations for names of units to be used in systems with limited graphic character sets

Zusammenhang mit der Internationalen Norm ISO 2955 siehe Erläuterungen.

1 Zweck

Diese Norm legt zwei Darstellungsformen (Form I und Form II) für SI-Einheiten und andere international anerkannte Einheiten fest (gemäß Definition in DIN 1301 Teil 1), zusammen mit ihren dezimalen Vielfachen und Teilen, die durch die Verwendung von Vorsätzen gebildet werden. Sie gilt für den Datenaustausch in Systemen mit beschränktem Schriftzeichenvorrat.

Anmerkung: Die Darstellungen der hier aufgelisteten Einheiten sind nur für solche Systeme gedacht, die einen beschränkten Schriftzeichenvorrat besitzen. Es ist nicht beabsichtigt, hierdurch die internationalen Einheitenzeichen in anderen Anwendungsbereichen zu ersetzen. DIN 1301 Teil 1 gibt die genormten internationalen Einheitenzeichen wieder.

Die beiden Darstellungsformen sind:

Form I: Für Systeme, die sowohl Großbuchstaben als auch Kleinbuchstaben, Ziffern und andere Schriftzeichen, zumindest Apostroph ('), Anführungszeichen ("), Mittelstrich (-), Punkt (.) und Schrägstrich (/) enthalten, jedoch nicht die griechischen Buchstaben Ω und μ , das Winkelzeichen ($^\circ$) und Buchstaben, Ziffern und Zeichen in hochgesetzter Lage.

Anmerkung: Das Alphabet nach DIN 66 003 ist ein Beispiel für diesen Schriftzeichenvorrat.

Form II: Für Systeme, die nur Groß- oder nur Kleinbuchstaben, Ziffern und andere Schriftzeichen, zumindest Mittelstrich (-), Punkt (.) und Schrägstrich (/) enthalten, jedoch nicht die griechischen Buchstaben Ω und μ , das Winkelzeichen ($^\circ$) und Buchstaben, Ziffern und Zeichen in hochgesetzter Lage.

Anmerkung: Das CCITT-Alphabet Nr 2) ist ein Beispiel für diesen Schriftzeichenvorrat.*

2 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für den Datenaustausch zwischen datenverarbeitenden Systemen und dazugehörigen Geräten sowie in Telekommunikationssystemen.

Sie gilt nicht für gedruckte Veröffentlichungen oder für andere Arten der öffentlichen Informationsübermittlung. Für diese Fälle sollten die Darstellungsformen Form I und Form II durch die internationalen Einheitenzeichen nach DIN 1301 Teil 1 oder, falls diese nicht zur Verfügung stehen, durch die vollen Einheitennamen ersetzt werden.

3 Anforderungen

an die Darstellung von Einheiten

3.1 Einheiten und Vorsätze sind gemäß den entsprechenden Spalten in den Tabellen 1 und 2 darzustellen.

Anmerkung: Diese Tabellen enthalten außerdem die internationalen Einheitenzeichen nach DIN 1301 Teil 1.

3.2 In beschreibenden Daten (freien Texten) sind der Zahlenwert und die Einheitsdarstellung mittels Leerstelle voneinander zu trennen; z. B. 10 m, 2 m². In formatierten Daten wie z. B. in Datensätzen wird die Verwendung oder Nichtverwendung der Leerstelle in der Formatbeschreibung definiert.

3.3 Die Multiplikation von Einheiten wird durch Punkt (.) zwischen den Darstellungen der Einheiten angegeben.

Beispiele:

- a) Pa.s als Angabe von Pascalsekunde, Einheit der dynamischen Viskosität.
- b) N.m als Angabe von Newtonmeter.

Anmerkung: Durch die Verwendung des Punktes soll Verwechslungen vorgebeugt werden, die zwischen m.N (Meternewton) und mN (Millinewton) entstehen könnten. Die Verwendung von N.m anstelle von m.N ist eine zusätzliche Sicherheit gegen Verwechslung.

3.4 Die Division von Einheiten wird angezeigt entweder durch Trennung des Zählers vom Nenner mittels Schrägstrich (/) oder alternativ dadurch, daß der Nenner mit einem negativen Exponenten ausgedrückt wird. Beispiel m/s oder m.s⁻¹ für Meter durch Sekunde.

3.5 Ein positiver Exponent wird durch die entsprechende Zahl ohne zusätzliches Zeichen direkt hinter der Darstellung des Einheitennamens angegeben. Beispiel m² für m².

3.6 Ein negativer Exponent wird durch ein Minuszeichen, gefolgt von der entsprechenden Zahl, angegeben, beide direkt hinter der Darstellung des Einheitennamens. Beispiel m⁻³ für m⁻³.

*) Zu beziehen beim DIN, Abteilung Auslandsnormenverkauf, Burggrafenstraße 4-10, 1000 Berlin 30

Fortsetzung Seite 2 und 3
Erläuterungen Seite 4

Normenausschuß Informationsverarbeitung (NI) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Normenausschuß für Einheiten und Formelgrößen (AEF) im DIN

Normenausschuß Maschinenbau (NAM) im DIN

3.7 Dezimale Vielfache und Teile von Einheiten sind durch die Kombination einer Vorsatzdarstellung aus Tabelle 2 mit der Darstellung einer beliebigen Einheit in Tabelle 1 mit Ausnahme des Kilogramm (kg) anzugeben. Dezimale Vielfache und Teile bei Masseneinheiten beziehen sich auf das Gramm (g).

Anmerkung: Hieraus ergibt sich, daß die Darstellung eines Vorsatzes nicht allein ohne Einheit stehen darf. Somit bedeutet T allein Tesla und nicht Tera.

Zwischen den Darstellungen des Vorsatzes und der Einheit darf kein Trennzeichen oder Abstand bestehen. Zusam-

mengesetzte Vorsätze dürfen nicht verwendet werden; Beispiele: Man verwende nm (Nanometer) und nicht mµm (Millimikrometer), mg (Milligramm) und nicht µkg (Mikro-kilogramm).

Die Kombination von Vorsatzdarstellung und Einheitendarstellung bildet eine neue Einheitendarstellung. Diese kann mit positivem oder negativem Exponenten potenziert werden und mit anderen Einheitendarstellungen kombiniert werden, um Darstellungen für zusammengesetzte Einheiten zu bilden; z. B. cm² für cm², kN/m² oder kN.m⁻² für kN/m².

Tabelle 1. Darstellung der Einheiten

Einheitenname	Internationales Einheitenzeichen	Darstellung		
		Form I (Groß- und Kleinbuchstaben)	Form II	
			(nur Kleinbuchstaben)	(nur Großbuchstaben)
SI-Basiseinheiten				
Meter	m	m	m	M
Kilogramm	kg	kg	kg	KG
Sekunde (Zeit)	s	s	s	S
Ampere	A	A	a	A
Kelvin	K	K	k	K
Mol	mol	mol	mol	MOL
Candela	cd	cd	cd	CD
Abgeleitete SI-Einheiten mit besonderen Namen				
Radiant	rad	rad	rad	RAD
Steradian	sr	sr	sr	SR
Hertz	Hz	Hz	hz	HZ
Newton	N	N	n	N
Pascal	Pa	Pa	pa	PA
Joule	J	J	j	J
Watt	W	W	w	W
Coulomb	C	C	c	C
Volt	V	V	v	V
Farad	F	F	f	F
Ohm	Ω	Ohm	ohm	OHM
Siemens	S	S	sie	SIE
Weber	Wb	Wb	wb	WB
Tesla	T	T	t	T
Henry	H	H	h	H
Grad Celsius	°C	Cel	cel	CEL
Lumen	lm	lm	lm	LM
Lux	lx	lx	lx	LX
Becquerel	Bq	Bq	bq	BQ
Gray	Gy	Gy	gy	GY
Sievert	Sv	Sv	sv	SV

Darstellung der Einheiten

Einheitenname	Internationales Einheitenzeichen	Darstellung		
		Form I (Groß- und Kleinbuchstaben)	Form II	
			(nur Kleinbuchstaben)	(nur Großbuchstaben)
Einheiten außerhalb des SI				
Gon (Winkel)	gon	gon	gon	GON
Grad (Winkel)	°(s)	deg	deg	DEG
Minute (Winkel)	' (s)	' (s)	mnt	MNT
Sekunde (Winkel)	" (s)	" (s)	sec	SEC
Liter	l oder L	l oder L	l	L
Minute (Zeit)	min	min	min	MIN
Stunde	h	h	hr	HR
Tag	d	d	d	D
Jahr	a	a	ann	ANN
Gramm	g	g	g	G
Tonne	t	t	tne	TNE
Bar	bar	bar	bar	BAR
Dioptrie	dpt	dpt	dpt	DPT
Ar	a	a	are	ARE
Hektar	ha	ha	har	HAR
Poise	P	P	p	P
Stokes	St	St	st	ST
Elektronvolt	eV	eV	ev	EV
atomare Masseneinheit	u	u	u	U
metrisches Karat	Kt	Kt	kt	KT
Tex	tex	tex	tex	TEX
(s) gibt an, daß das Symbol rechts-hochgestellt verwendet wird (wie ein Exponent)				

Tabelle 2. Darstellung der Vorsätze

Vorsatz	Faktor, mit dem die Einheit multipliziert wird	Internationales Vorsatzzeichen	Darstellung		
			Form I (Groß- und Kleinbuchstaben)	Form II (nur Kleinbuchstaben)	Form II (nur Großbuchstaben)
Exa	10^{18}	E	E	ex	EX
Peta	10^{15}	P	P	pe	PE
Tera	10^{12}	T	T	t	T
Giga	10^9	G	G	g	G
Mega	10^6	M	M	ma	MA
Kilo	10^3	k	k	k	K
Hekto	10^2	h	h	h	H
Deka	10^1	da	da	da	DA
Dezi	10^{-1}	d	d	d	D
Zenti	10^{-2}	c	c	c	C
Milli	10^{-3}	m	m	m	M
Mikro	10^{-6}	μ	u	u	U
Nano	10^{-9}	n	n	n	N
Piko	10^{-12}	p	p	p	P
Femto	10^{-15}	f	f	f	F
Atto	10^{-18}	a	a	a	A

Weitere Normen

DIN 1301 Teil 1 Einheiten; Einheitenamen, Einheitenzeichen

DIN 1301 Teil 2 Einheiten; Allgemein angewendete Teile und Vielfache

DIN 1301 Teil 3 Einheiten; Umrechnungen für nicht mehr anzuwendende Einheiten

DIN 1304 Allgemeine Formelzeichen

DIN 13 304 (z. Z. noch Entwurf) Darstellung von Formelzeichen auf Einzeilendruckern und Datensichtgeräten

DIN 66 003 Informationsverarbeitung; 7-Bit-Code

Erläuterungen

Die Darstellungen der Einheitennamen nach dieser Norm bieten Ausweichmöglichkeiten in kleinerem (Form I) oder größerem Maße (Form II) für solche Fälle, wo die Einheitenzeichen nicht anwendbar sind. Bei dem heutigen Stande der Datenverarbeitung und -übertragung müssen solche Ausweichmöglichkeiten gegeben werden. Dabei kann nicht der Schriftzeichenvorrat einer einzelnen Maschine allein betrachtet werden. Im Abschnitt 1 wird deshalb von „Systemen“ gesprochen. Ein System im Sinne von DIN 19 226 (Ausgabe Mai 1968) ist „eine abgegrenzte Anordnung von aufeinander einwirkenden Gebilden. Solche Gebilde können sowohl Gegenstände als auch Denkmethode und deren Ergebnisse (z. B. Organisationsformen, mathematische Modelle, Programmiersprachen) sein. Diese Anordnung wird durch eine Hüllfläche von ihrer Umgebung abgegrenzt oder abgegrenzt gedacht.“

Durch die Angabe „Systeme mit beschränktem Schriftzeichenvorrat“ wird der Anwendungsbereich enger begrenzt. Das ist notwendig, weil sonst ein Durcheinander in der Einheitschreibung entstehen kann. Weltweit einheitlich sind heute die internationalen Einheitenzeichen nach DIN 1301 Teil 1 bzw. ISO 1000. Diese Einheitlichkeit zu durchbrechen, sollte nur dort erlaubt sein, wo dies die Unvollkommenheiten von Maschinen erzwingen, jedoch nicht aus anderen Gründen. Deshalb ist der Gebrauch der Darstellungen nach dieser Norm auf solche Fälle beschränkt, wo nicht alle Einheitenzeichen (nach DIN 1301 Teil 1 bzw. ISO 1000) wiedergegeben werden können.

Diese Norm umfaßt die von der ISO herausgegebene Internationale Norm ISO 2955-1974 „Information processing – Representations of SI and other units for use in systems with limited character sets“ und enthält zusätzlich die durch die neueren Beschlüsse der Generalkonferenz für Maß und Gewicht (CGPM) erforderlichen Ergänzungen.

Ferner ist die Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Einheiten im Meßwesen berücksichtigt.

Gegenüber der Vornorm DIN 66 030, Ausgabe Januar 1973, wurden die Vorsätze Exa und Peta sowie die Einheiten Becquerel, Gray und Sievert neu aufgenommen.

Die Einheit Ar in der Form II wurde durch „Are“ („ARE“) der internationalen Darstellung angepaßt (vormals „ar“, „AR“).

Für die Einheit Liter wurde das von der CGPM angenommene Zeichen L neben l in die Darstellungsform I übernommen.

Die Einheiten Poise und Stokes sind in Übereinstimmung mit ISO 2955 aufgeführt; sie sind im geschäftlichen Verkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur noch befristet zugelassen.

Für die Einheiten Dioptrie, metrisches Karat und Tex sind in ISO 2955 keine Darstellungen festgelegt.

Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften

Vom 13. Mai 1981

Auf Grund

- des § 57 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 70 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist,
 - des § 57 b Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) in dieses Gesetz eingefügt worden ist und
 - des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist,
- wird, hinsichtlich § 57 b Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch die Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie darf nur ausgesprochen werden, wenn der Vertreter zuverlässig und fachlich geeignet im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes ist.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bestätigung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht vorgelegen hat.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung der Zuverlässigkeit weggefallen ist.“
2. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Sitzplätze für behinderte und andere
sitzplatzbedürftige Personen

Der Unternehmer hat Sitzplätze für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern vorzusehen. Diese Sitzplätze sind durch das Sinnbild nach Anlage 5 an gut sichtbarer Stelle kenntlich zu machen.“

3. In der Anlage 5 werden die Worte „für Schwerbehinderte“ durch die Worte „für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen“ ersetzt. Außerdem wird unter dem Sinnbild folgende Erläuterung angebracht:

„Farbe des Sinnbildes und der Bildumrandung	schwarz
Farbe des Untergrundes	weiß.“

Artikel 2

Die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513), geändert durch Artikel 150 Abs. 2 Nr. 22 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Unternehmer hat Sitzplätze für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern vorzusehen. Diese Sitzplätze sind durch das Sinnbild nach Anlage 7 an gut sichtbarer Stelle kenntlich zu machen.“

2. Nach Anlage 6 wird das als Anlage beigefügte Sinnbild für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen als Anlage 7 angefügt.

Artikel 3

Die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Schwerbeschädigte, Gehbehinderte“ durch die Worte „Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von 20,- DM“ durch die Worte „bis zu 40,- DM“ ersetzt.
3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt,

nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 2 000,- DM; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.“

Artikel 4

Das Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 366), geändert durch die Verordnung vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 461), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III Nr. 8 wird aufgehoben.
2. Abschnitt V Nr. 7 wird aufgehoben; folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:

„7. Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der angemessenen Tätigkeit

§ 2 Satz 2
PBefEignungsV 10 bis 50.“

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

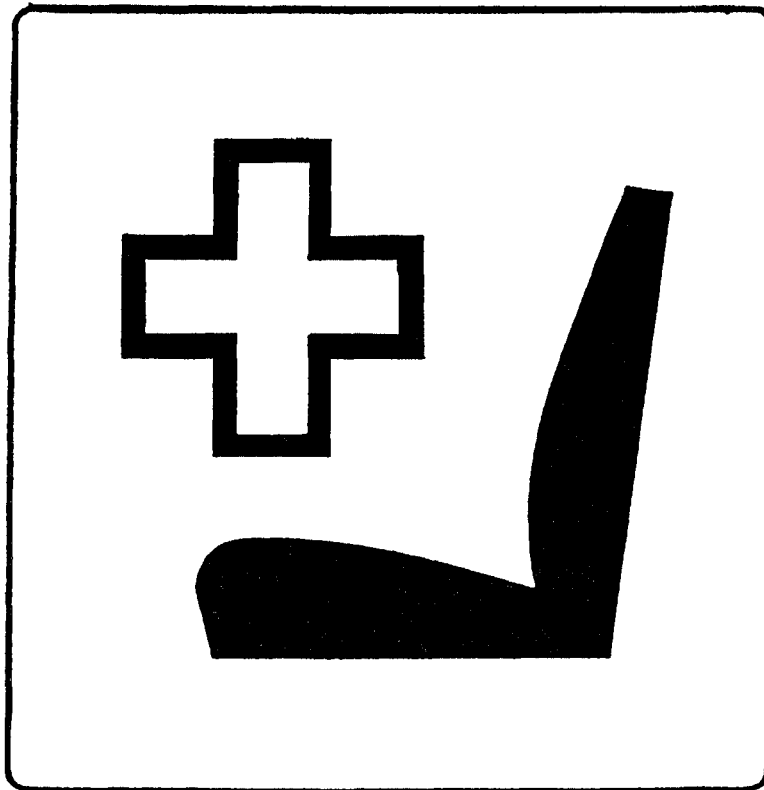
Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten, jedoch Artikel 3 des auf die Verkündung folgenden ersten und Artikel 1 Nr. 2 und 3 und Artikel 2 des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1981

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Anlage 7

Sinnbild
zur Kennlichmachung von Sitzplätzen für behinderte
und andere sitzplatzbedürftige Personen (§ 55 Abs. 4)



Farbe des Sinnbildes und der Bildumrandung
Farbe des Untergrundes

schwarz
weiß.

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
(Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbAwV)**

Vom 15. Mai 1981

Auf Grund des § 3 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) und des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Ausweis für Schwerbehinderte

§ 1

Gestaltung des Ausweises

(1) Der Ausweis im Sinne des § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und weitere gesundheitliche Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach anderen Vorschriften sind, wird nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 1 ausgestellt. Der Ausweis ist mit einem fälschungssicheren Aufdruck in der Grundfarbe grün versehen.

(2) Der Ausweis für Schwerbehinderte, die im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich zu befördern sind, ist durch einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet.

(3) Der Ausweis für Schwerbehinderte, die zu einer der in § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Schwerbehindertengesetzes genannten Gruppen gehören, ist nach § 2 zu kennzeichnen.


(4) Der Ausweis für Schwerbehinderte mit weiteren gesundheitlichen Merkmalen im Sinne des Absatzes 1 ist durch Merkzeichen nach § 3 zu kennzeichnen.


§ 2

Zugehörigkeit zu Sondergruppen

(1) Im Ausweis ist auf der Vorderseite unter dem Wort „Schwerbehindertenausweis“ die Bezeichnung „Kriegsbeschädigt“ einzutragen, wenn der Schwerbehinderte wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat.

(2) Im Ausweis sind auf der Vorderseite folgende Merkzeichen einzutragen:

1.  wenn der Schwerbehinderte wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Anspruch auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes hat oder wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, nach Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes oder nach dem Bundesentschädigungsgesetz in ihrer Gesamtheit wenigstens 50 vom Hundert beträgt und nicht bereits die Bezeichnung nach Absatz 1 oder ein Merkzeichen nach Nummer 2 einzutragen ist,


2.  wenn der Schwerbehinderte wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhält.





Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen für die Eintragung der Bezeichnung nach Absatz 1 und des Merkzeichens nach Satz 1 Nr. 2 ist die Bezeichnung „Kriegsbeschädigt“ einzutragen, es sei denn, der Schwerbehinderte beantragt die Eintragung des Merkzeichens „EB“.

§ 3



Weitere Merkzeichen

(1) Im Ausweis sind auf der Rückseite folgende Merkzeichen einzutragen:

1.  wenn der Schwerbehinderte außergewöhnlich gehbehindert im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 14 des Straßenverkehrsgesetzes oder entsprechender straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ist,

2.  wenn der Schwerbehinderte hilflos im Sinne des § 33 b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften ist,
3.  wenn der Schwerbehinderte blind im Sinne des § 24 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder entsprechender Vorschriften ist,
4.  wenn der Schwerbehinderte die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllt,
5.  wenn der Schwerbehinderte die im Verkehr mit Eisenbahnen tariflich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Wagenklasse erfüllt.

(2) Im Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck sind folgende Eintragungen vorgedruckt:

1. auf der Vorderseite das Merkzeichen  und der Satz: „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“,
2. auf der Rückseite im ersten Feld das Merkzeichen 

Ist nicht festgestellt, daß ständige Begleitung im Sinne des § 58 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes notwendig ist, ist die vorgedruckte Eintragung nach Nummer 1 zu löschen. Das gleiche gilt für die vorgedruckte Eintragung nach Nummer 2, wenn bei einem Schwerbehinderten, der in seiner Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert gemindert ist, nicht festgestellt ist, daß er in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes oder entsprechender Vorschriften ist.

§ 4

Sonstige Eintragungen

- (1) Die Eintragung von Sondervermerken zum Nachweis von weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die Schwerbehinderten nach landesrechtlichen Vorschriften zustehen, ist auf der Vorderseite des Ausweises zulässig.
- (2) Die Eintragung von Merkzeichen oder sonstigen Vermerken, die in dieser Verordnung (§§ 2, 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3) nicht vorgesehen sind, ist unzulässig.

§ 5

Lichtbild

- (1) Der Ausweis für Schwerbehinderte, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, ist mit dem Lichtbild

des Ausweisinhabers in der Größe eines Paßbildes zu versehen. Das Lichtbild hat der Antragsteller beizubringen.

(2) Bei Schwerbehinderten, die das Haus nicht oder nur mit Hilfe eines Krankenwagens verlassen können, ist der Ausweis auf Antrag ohne Lichtbild auszustellen.

(3) In Ausweisen ohne Lichtbild ist in dem für das Lichtbild vorgesehenen Raum der Vermerk „Ohne Lichtbild gültig“ einzutragen.

§ 6

Gültigkeitsdauer

(1) Auf der Rückseite des Ausweises ist als Beginn der Gültigkeit des Ausweises einzutragen:

- in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes der Tag des Eingangs des Antrags auf Feststellung nach diesen Vorschriften,
- in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes der Tag des Eingangs des Antrags auf Ausstellung des Ausweises nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes.

Ist auf Antrag des Schwerbehinderten nach Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses festgestellt worden, daß die Eigenschaft als Schwerbehinderter, ein anderer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder ein oder mehrere gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, ist zusätzlich das Datum einzutragen, von dem ab die jeweiligen Voraussetzungen mit dem Ausweis nachgewiesen werden können. Ist zu einem späteren Zeitpunkt in den Verhältnissen, die für die Feststellung und den Inhalt des Ausweises maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten, ist die Eintragung auf Grund der entsprechenden Neufeststellung zu berichtigen und zusätzlich das Datum einzutragen, von dem ab die jeweiligen Voraussetzungen mit dem Ausweis nachgewiesen werden können, sofern der Ausweis nicht einzuziehen ist.

(2) Die Gültigkeit des Ausweises ist für die Dauer von längstens 5 Jahren vom Monat der Ausstellung an zu befristen. In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten und gewährleistet ist, daß die für den Ausweisinhaber jeweils örtlich zuständige, in § 3 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes bestimmte Behörde regelmäßig über die persönlichen Verhältnisse des Ausweisinhabers unterrichtet ist, kann die Gültigkeitsdauer des Ausweises auf längstens 15 Jahre vom Monat der Ausstellung an befristet werden.

(3) Für Schwerbehinderte unter 10 Jahren ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises bis längstens zum Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Für Schwerbehinderte im Alter zwischen 10 und 15 Jahren ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises bis längstens zum Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

(5) Bei nichtdeutschen Schwerbehinderten, deren Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis befristet ist, ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises längstens bis zum Ablauf des Monats der Frist zu befristen.

(6) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises kann auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden. Bei der Verlängerung eines nach Absatz 3 ausgestellten Ausweises über das 10. Lebensjahr des Ausweisinhabers hinaus, längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, gilt § 5 Abs. 1.

(7) Der Kalendermonat und das Kalenderjahr, bis zu deren Ende der Ausweis gültig sein soll, sind auf der Vorderseite des Ausweises einzutragen.

§ 7

Verwaltungsverfahren

(1) Für die Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung des Ausweises sind die für die Kriegsopferversorgung maßgebenden Verwaltungsverfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nichts Abweichendes ergibt.

(2) Zum Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck ist ein von der Deutschen Bundesbahn unter Zugrundelegung des § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften aufgestelltes, für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers maßgebendes Streckenverzeichnis nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 2 auszuhändigen. Das Streckenverzeichnis ist mit einem fälschungssicheren, halbseitig orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet.

Zweiter Abschnitt

Ausweis für sonstige Personen zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

§ 8

Ausweis für sonstige freifahrtberechtigte Personen

(1) Der Ausweis für Personen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), soweit sie nicht Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, wird nach dem in der Anlage zu

dieser Verordnung abgedruckten Muster 3 ausgestellt. Der Ausweis ist mit einem fälschungssicheren Aufdruck in der Grundfarbe grün versehen und durch einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet.

(2) Für die Ausstellung des Ausweises nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 3, § 2, § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 sowie des § 7 entsprechend, soweit sich aus Artikel 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr nichts Besonderes ergibt.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9

Verlängerung früherer Ausweise

Die Gültigkeitsdauer eines Ausweises, der von einer nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes zuständigen Behörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt worden ist, kann auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung verlängert werden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1985, wenn der Ausweis nicht bereits zweimal verlängert worden ist. Gleiches gilt für einen Ausweis, der von einer nach § 34 Abs. 1 in der am 20. Juni 1976 geltenden Fassung des Schwerbehindertengesetzes bestimmten Behörde vor dem 1. Oktober 1979 ausgestellt worden ist. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Unabhängig von einer Verlängerung ist Schwerbehinderten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz eines gültigen Ausweises mit orangefarbenem Flächenaufdruck sind, auf Antrag ein Streckenverzeichnis nach § 7 Abs. 2 auszuhändigen.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 69 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Muster 1

(Vorderseite)

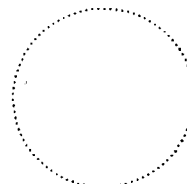
Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen	
Lichtbild		Schwerbehindertenausweis					Sondervermerke des Landes	
		für _____ (Familiename)						
		_____ (Vornamen)						
		geboren am: _____						
Az: _____								
		Im Auftrage						
		_____ (Ausfertigende Behörde, Unterschrift)						

(Rückseite)

Merkzeichen							
-------------	--	--	--	--	--	--	--

Grad der MdE: _____ v. H. Der Ausweis ist gültig ab: _____

Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden:



Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die auf ihm eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

(Vorderseite)

Bundesbahn-Streckenverzeichnis

(zu § 59 Abs. 1 Nr. 5 des Schwerbehindertengesetzes – SchwbG)

im Umkreis von 50 km von
(Gemeinde)

Der Inhaber des Ausweises Az. mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der vorstehend genannten Gemeinde wird von der Deutschen Bundesbahn im Schienenverkehr gegen Vorzeigen des Ausweises in Nahverkehrszügen (einschließlich Eilzügen) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Strecken zwischen den nachstehend genannten Bahnhöfen unentgeltlich befördert:

- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und

(Rückseite)

- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und
- Strecke Nr. zwischen und

(unabhängig hiervon und vom 50-km-Umkreis auch mit S-Bahnen und im Verkehrsverbund)

Bei Änderung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes ist dieses Verzeichnis dem für den neuen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Versorgungsamt zum Zwecke der Einziehung und der Aushändigung eines neuen Streckenverzeichnisses vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung des Streckenverzeichnisses ist strafbar.

Muster 3

(Vorderseite)

Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen
Lichtbild		Ausweis					
		zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr					
		für _____ <small>(Familiennamen)</small>					
		_____ <small>(Vornamen)</small>					
geboren am: _____							
Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen						B	
Az: _____, den _____						Im Auftrage	
_____ <small>(Ausfertigende Behörde, Unterschrift)</small>							

(Rückseite)

Merkzeichen	B
-------------	---

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Zugehörigkeit des Ausweisinhabers zu den freifahrtberechtigten Personen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989).

Gegen Vorzeigen dieses Ausweises ist der Ausweisinhaber im Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes unentgeltlich zu befördern.

Das gleiche gilt im Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 59 des Schwerbehindertengesetzes für die Beförderung

1. einer Begleitperson des Ausweisinhabers, wenn dieser infolge einer Behinderung in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt und infolgedessen auf eine ständige Begleitung angewiesen ist, sofern dies im Ausweis mit dem Merkzeichen **B** eingetragen ist, und
2. des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zuläßt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Föhrhundes.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der
Deutschen Bundesbahn**

Vom 11. Mai 1981

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 31. März 1981 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„S-Bahn München, 2. Ausbaustufe, zweigleisiger Ausbau des Streckenabschnittes Freiam – Weßling der eingleisigen Bahnlinie München – Herrsching (S 5); Erster Bauabschnitt Streckenausbau Freiam – Germering (km 4,841–8,330)“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 11. Mai 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 12, ausgegeben am 15. Mai 1981

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit	186
9. 4. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente	188
15. 4. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	188
15. 4. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	190
23. 4. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	191
23. 4. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See	192
23. 4. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	192
27. 4. 81	Bekanntmachung über die belgische Behörde, die nach dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation für die Beglaubigung zuständig ist	193
27. 4. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit	193
27. 4. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	195
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	196
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	197
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks	197
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	198
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	198
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	199
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	199
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	200

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
1. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 900/81 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises, der Interventionspreise und der Referenzpreise im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1981/82	4. 4. 81	L 90/28
3. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 907/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	4. 4. 81	L 91/8
6. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 931/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/81 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes	7. 4. 81	L 95/13
6. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 932/81 der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtpremie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind	7. 4. 81	L 95/14
6. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 933/81 der Kommission über die nach Auftreten der Maul- und Klauenseuche in einigen französischen Departements zu treffenden Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	7. 4. 81	L 95/15
Andere Vorschriften		
1. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 885/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Schaf- und Lammleder, unbestimmt, der Tarifstelle 41.03 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 4. 81	L 89/10
1. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 887/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Schals, Umschlagtücher, usw., andere als Wirkwaren, der Warenkategorie Nr. 84 (Kennziffer 0840), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 4. 81	L 89/13
1. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 897/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1981)	4. 4. 81	L 90/22
3. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 901/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung neuer in der Landwirtschaft anzuwendender Umrechnungskurse für die Benelux-Länder, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien und Griechenland	6. 4. 81	L 94/1
2. 4. 81 Entscheidung Nr. 909/81/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern	4. 4. 81	L 91/11
27. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 920/81 der Kommission betreffend Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	9. 4. 81	L 98/1
2. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 930/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen (Kategorie 21) mit Ursprung in Indien	7. 4. 81	L 95/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 380 Seiten

Die Neuauflage 1980 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 448 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 23,65 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.